



Leitlinie für Studierende mit Beeinträchtigungen

Laut der [21. Sozialerhebung des Deutschen Studierendenwerkes](#) aus dem Jahr 2016 leben und studieren 11% aller Studierenden deutschlandweit mit einer oder mehreren gesundheitlichen Beeinträchtigung(en). Gemäß § 2 [Hochschulrahmengesetz](#) (HRG) ist es Aufgabe der Hochschulen dafür Sorge zu tragen, dass behinderte Studierende im Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe wahrgenommen werden können.

Zweck dieser Leitlinie ist es daher, Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen über mögliche, geeignete und individuell angepasste Maßnahmen zum Überwinden von Barrieren zu informieren, aus denen sonst eine Benachteiligung im Studium folgen könnte. Individuelle Nachteilsausgleiche sind hier beispielsweise ein Mittel, das häufig zum Einsatz kommt und in der vorliegenden Leitlinie noch näher erläutert werden soll (siehe auch Seite 2f.). Gleichzeitig soll die Sensibilität der Beratenden, Mitstudierenden und Lehrenden für die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Beeinträchtigten erhöht und somit der Inklusionsgedanke weiterverbreitet werden.

Studieren mit Beeinträchtigung – welche Personen gehören dazu?

Zur Gruppe der Studierenden mit studienrelevanten Beeinträchtigungen gehören insbesondere Personen mit

- Mobilitätsbeeinträchtigungen,
- Seh-, Hör- und Sprechbeeinträchtigungen,
- Psychischen Erkrankungen (z. B. Essstörungen, Depressionen),
- Chronischen Krankheiten (z. B. Rheuma, Epilepsie oder Diabetes),
- Legasthenie, Autismus und anderen Teilleistungsstörungen.

Gemäß des in 2016/2017 vom Deutschen Studierendenwerk durchgeführtem Surveys [beeinträchtigt studieren – best2](#) bleiben gut zwei Drittel der Behinderungen an Hochschulen dauerhaft unbemerkt. Mehr als die Hälfte der Beeinträchtigten (53%) leidet unter psychischen Erkrankungen, 20% unter chronisch-somatischen und 10% Bewegungs- und Sinnesbeeinträchtigungen. Etwa 4% leiden unter Legasthenie und anderen Teilleistungsstörungen und 6% unter sonstigen Beeinträchtigungen.

Nachteilsausgleiche für Studierende mit Beeinträchtigungen

Für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten ist es häufig schwierig, die zeitlichen und formalen Vorgaben des Studiums wie vorgesehen zu erfüllen. Ein Mittel, um dem entgegenzuwirken, sind Nachteilsausgleiche, deren Recht auf Inanspruchnahme auch gesetzlich verankert ist. Sie sollen dazu dienen, individuell und situationsbezogen fehlende Gestaltungsspielräume bei der Studienorganisation auszugleichen und Prüfungsbedingungen anzupassen.

Nachteilsausgleiche können sich einerseits auf die Organisation und Durchführung des Studiums und andererseits auf Prüfungen und Leistungsnachweise beziehen.

Schwierigkeit bei der Organisation und Durchführung des Studiums ergeben sich für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten häufig, wenn sie ihre Arbeitskraft nicht voll dem Studium widmen können, sondern zusätzliche Zeit und Energie für die Organisation des alltäglichen Lebens, für

Therapie und Reha-Maßnahmen brauchen. Folgende Maßnahmen zum Nachteilsausgleich¹ können dann Anwendung finden:

- Individueller Studienplan und Anpassung von (Abschluss-)Fristen
- Bevorzugte Zulassung zu teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltungen
- Modifikationen von Anwesenheitspflichten bei Lehrveranstaltungen und Exkursionen
- Räumliche und zeitliche Verlegung von Lehrveranstaltungen
- Anschaffung notwendiger Ausstattungen

Können Prüfungen und Leistungsnachweise aufgrund von Beeinträchtigungen nicht in vorgegebener Weise oder im vorgesehenen Zeitrahmen erbracht werden, können folgende Maßnahmen zum Nachteilsausgleich¹ sinnvoll sein:

- Verlängerungen von Schreib- und Vorbereitungszeiten, sowie ggf. Prüfungszeiten um tatsächlich anfallende Pausen
- Verlängerung von Fristen für Haus- und Abschlussarbeiten
- Änderung der Prüfungsform
- Erlaubnis zur Nutzung von Hilfsmitteln und Assistenzen
- Prüfungen in separaten Räumen mit eigener Aufsicht
- Bereitstellung von adaptierten Prüfungsunterlagen
- Nichtberücksichtigung von Rechtschreibfehlern in Klausuren

Grundsätzlich ist beim Nachteilsausgleich immer individuell zu prüfen, worin die beeinträchtigungsbedingte Benachteiligung konkret besteht und wie diese im Einzelfall sinnvoll auszugleichen ist. Denn die Notwendigkeit und Gestaltungsmöglichkeiten von Nachteilsausgleichen können auch trotz gleicher Beeinträchtigung sehr unterschiedlich ausfallen.

Nachteilsausgleich beantragen – wie geht das?

Die HSBA möchte allen Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen die Möglichkeit bieten, ihr Studium ohne Nachteil durchzuführen und erfolgreich zum Abschluss bringen zu können. Wir möchten daher alle Betroffenen dazu ermutigen, mit uns Kontakt aufzunehmen, um geeignete und individuell angepasste Maßnahmen zum Überwinden von Barrieren zu finden.

Die Beauftragte für Personen mit Behinderung und/oder chronischen Krankheiten ist



Susanne Müller-Using

Senior Managerin Admissions & Research

+49 40 822160-911

[susanne.mueller-using\(at\)hsba.de](mailto:susanne.mueller-using(at)hsba.de)

¹ Diese Übersicht dient lediglich der Orientierung und ist keineswegs abschließend.

Sie berät und informiert über das Thema „Nachteilsausgleich“. Studierende sollten möglichst frühzeitig Kontakt zu ihr oder zu den Beratungsstellen des Studentenwerks aufnehmen. Hier gibt es neben allgemeinen Informationen zum Thema Nachteilsausgleich bei Bedarf auch Beratung zu Art und Umfang der individuell notwendigen Prüfungs- und Studiengangmodifikationen und zum Beantragungsverfahren.

Ablauf des Antragsverfahrens:

1. Die studierende Person stellt den formlosen Antrag auf Nachteilsausgleich beim Prüfungsausschuss, Prüfungsamt, den Prüfer_innen oder anderen dafür geeigneten Stellen. Dabei sollten die gewünschten Prüfungsmodifikationen oder Anpassungen der Studienbedingungen genannt und deren Erforderlichkeit begründet werden. Die gesundheitliche Beeinträchtigung und die daraus resultierende Studierschwernis muss durch geeignete Nachweise belegt werden (z.B. ärztliche Atteste, Behandlungsberichte von Krankenhaus- und Reha-Aufenthalten, Schwerbehindertenausweis, etc.).
2. Bestätigung des Antragseingangs.
3. Die zuständigen Prüfungsorgane stellen ggf. unter Einbeziehung der Beauftragten für Personen mit Behinderung und/oder chronischen Krankheiten fest, ob ein Anspruch auf Nachteilsausgleich vorliegt.
4. Liegt eine beeinträchtigungsbedingte Benachteiligung gegenüber den Mitstudierenden in vor, so muss ein Nachteilsausgleich gewährt werden, dessen Art sich individuell und situationsbezogen sich jeweils am Einzelfall orientiert.
5. Mitteilung des Ergebnisses der Antragsprüfung an die antragsstellende Person möglichst innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang.
6. Dokumentation des Antrags getrennt von den Studierendenakten.

Hinweis: In der Vergangenheit hat es sich vielfach als hilfreich erwiesen, wenn die studierende Person während des Antragsverfahrens als Expert_in in eigener Sache für Gespräche zur Verfügung stand, um ggf. offene Fragen zu bspw. Art der Beeinträchtigung und daraus resultierenden Anforderungen zu klären und Missverständnisse auszuräumen. Weiterhin kann auch die Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen als Moderatorin eingeschaltet werden, um über die Notwendigkeit und Wirkungsweise bestimmter Modifikationen aufzuklären und Rechtsansprüche zu konkretisieren.

Nützliche Links

[Beeinträchtigt studieren ... so geht's | Deutsches Studentenwerk \(studentenwerke.de\)](https://www.studentenwerke.de/de/leistungen/beeintraechtigt-studieren-so-gehts)

[Studieren mit Behinderungen - Bundesagentur für Arbeit \(arbeitsagentur.de\)](https://www.arbeitsagentur.de/leistungen/studieren-mit-behinderungen)

[Nachteilsausgleiche im Studium und in Prüfungen | Deutsches Studentenwerk \(studentenwerke.de\)](https://www.studentenwerke.de/de/leistungen/nachteilsausgleich)